

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 1. Juli 1994

G 5 h Kyburg. Moser Fritz, Kollbrunn. Grundwasserfassung
(G 13 h) Seemerrüti (GWR h 1-11). Genehmigung der Grundwasser-
schutzzonen.

Im Auftrag von Fritz Moser, Kollbrunn, erarbeitete das Geologische Büro Moser + Blanc, Winterthur, im hydrogeologischen Bericht vom 27. September 1991 die Schutzzonenempfehlungen für die private Grundwasserfassung Seemerrüti (GWR h 1-11). Dasselbe Büro unterbreitete die Schutzzonenakten am 2. Oktober 1991 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 10. Oktober 1991 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 17. Januar 1994 setzte der Gemeinderat Kyburg die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon vom 11. März 1994 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Seemerrüti gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Grundwasserfassung Seemerrüti dem Gemeinderat Kyburg.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Kyburg vom 17. Januar 1994 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Seemerrüti (GWR h 1-11) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 2103-1 im Massstab 1:1'000 vom 27. September 1991 (revidiert am 7. Oktober 1991)
- Schutzzonenreglement Seemerrüti.

II. Der Gemeinderat Kyburg wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Kyburg, 8314 Kyburg, Fritz Moser, Seemerrütistrasse 52, 8483 Kollbrunn, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 1. Juli 1994
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

